

# Satzung der Radsportgemeinschaft 02/10 Ober-Ramstadt e. V.



## § 1 Name - Sitz – Rechtsform

Der Verein führt den Namen „**Radsportgemeinschaft 02/10 Ober-Ramstadt**“ und hat seinen Sitz in Ober-Ramstadt.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Verein fördert den Radsport

- durch das Abhalten von Übungsstunden für Hallenradsport, wie Kunstradfahren, mit dem Ziel der Teilnahme an Amateurwettbewerben und
- durch die Planung und Durchführung von Radwander- und Tourenfahrten im Bereich des Breitensports.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.

Zuwendungen aller Art von Gemeinden und gleichgelagerten Einrichtungen, desgleichen private Zuschüsse oder Spenden, dürfen nur für die Vereinszwecke verwendet werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ebenso juristische Personen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Tod des Mitgliedes
  - c) durch Ausschluss

### **Austritt**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

### **Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

- wenn es trotz mündlicher Mahnungen und schließlich schriftlicher Zahlungsaufforderung beitrags-schuldig bleibt. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind;
- wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht, die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat oder aber die Vereinsinteressen schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben und ihm die rechtliche Möglichkeit der Anhörung unter Fristsetzung von einem Monat einzuräumen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann dem auszuschließenden Mitglied Rederecht in der Versammlung einräumen. Die anschließende Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung zum Ausschluss erlöschen die Mitgliedsrechte und -ansprüche.

## § 5 Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten

- (1) Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung (§ 7).
- (2) Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in jeder Weise zu unterstützen und insbesondere auf die Verwirklichung der Vereinszwecke hinzuwirken (§ 2).

## § 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung.
- den Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshaupt-versammlung statt.

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist vom 14 Tagen öffentlich in der Wochenzeitung „Odenwälder Nachrichten“ mit Angabe von Ort und Zeit eingeladen. Zur Jahreshauptversammlung wird unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich eingeladen.
- (2) Wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Juristische Personen verfügen, wie natürliche Personen, über eine Stimme.
- (4) Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
  1. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes;
  2. Bestellung von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre, wobei unmittelbare Wiederwahl nicht zulässig ist.
  3. Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge;
  4. Entscheidung über finanzielle Aufwendungen außerhalb des Rahmens der laufenden Geschäftsführung;
  5. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
  7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

## § 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Datum der Einladung, Ort und Zeit, Tagesordnung, Versammlungsleiter, Zahl der anwesenden Mitglieder (Anlage: Anwesenheitsliste), Anträge und gefasste Beschlüsse, ggf. die Art der Abstimmung und die Ergebnisse enthalten muss. Bei Satzungsänderungsbeschlüssen muss der genaue Wortlaut festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in vorgeschriebener Form eingeladen wurde (§ 7, 2).
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter geleitet.
- (4) Bei der Wahl des Vorstandes, zumindest bis nach der Wahl des 1. Vorsitzenden, ist ein Versammlungs- bzw. Wahlleiter zu wählen.
- (5) Für jedes Amt ist ein eigener Wahlgang durchzuführen, Wahl im Block ist nicht zulässig.
- (6) Die Abstimmung darf offen erfolgen. Sie muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Vertreter der Presse sowie Gäste zulassen.
- (8) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (qualifizierte Mehrheit).

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - 1. Vorsitzendem,
  - 2. Vorsitzendem (stellvertretendem Vorsitzendem),
  - Rechner,
  - Schriftführer,
  - einem Beisitzer,
  - einem Ältestenvertreter,
  - Radwanderwart
  - sowie einem Obmann jeder im Verein ausgeübten Sportart.
- (2) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des BGB bilden:
  - 1. Vorsitzender,
  - 2. Vorsitzender,
  - Rechner und
  - Schriftführer.Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein nach außen. Intern wurde bestimmt, dass einer der beiden Vertretungsberechtigten der 1. Vorsitzende sein soll. Nur bei dessen Verhinderung können zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet in der nächsten oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.

## § 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Auf-stellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Jahresrechnung;

5. Entscheidung über finanzielle Aufwendungen bis zu einer Höhe von 250 €, für eine Einzelmaßnahme ohne Beschluss der Mitgliederversammlung;
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
7. Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen vom Vorsitzenden formlos, ggf. mündlich oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wird. Die Einladungsfrist von fünf Tagen soll eingehalten werden.  
Die Sitzungen leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Vorstandssitzungen sind auf Antrag und nach Zustimmung des Vorstandes vereinsöffentlich.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen; § 8 (1) findet entsprechend Anwendung.

### **§ 12 Wahlen**

- (1) Bei allen Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten; gleiches gilt bei Stimmengleichheit.
- (3) Verlauf und Ergebnis von Wahlen sind in einer Niederschrift festzuhalten gem. § 8 (1).

### **§ 13 Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Der Vorstand und jedes Einzelmitglied haben das Recht der Antragstellung.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (3) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind direkt nach Eröffnung einer Mitgliederversammlung vorzubringen. Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung gestellt werden.
- (4) Über die Zulassung der Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Anträge zur Satzungsänderung müssen mit der Einladung an die Mitglieder versendet und in der Tagesordnung aufgeführt werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 8 (10) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Vertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen desselben an die Stadt Ober-Ramstadt mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke verwendet werden muss.
- (3) Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden, dessen Vertreter bzw. sonstigen Bevollmächtigten und dem zur Übernahme des Vereinsvermögens berechtigten Empfänger oder seinem Vertreter zu unterschreiben.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.01.2002 beschlossen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Eine öffentliche Bekanntmachung ist gemäß Satzungstext nicht vorgesehen.

Ober-Ramstadt, den 25.01.2002

gez. Karl Heinz Haas  
1. Vorsitzender

gez. Mathias Frowein  
2. Vorsitzender

### **Amtsgericht Darmstadt –Registergericht-**

Eingetragen unter Nr. 1, Blatt VR 3095, am 27.02.2002. A.A. gez. Döring